

Voritzsender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n - Berlin,  
Heinz T o v o t e - Berlin,  
Karoline F r o h n - Berlin,  
Asta R ö t g e r - Berlin.

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen Regierung  
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Ludwig der Zweite, König von Bayern "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde :

Ministerialdirektor F r e i h e r r v o n J m h o f f ,

2. für die Firma : Major a. D. B r u o k .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
vom 7. März 1930 wurde von den Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Sämtliche über den Bildstreifen ergangenen Entscheidungen  
waren Gegenstand der Verhandlung.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Der Widerrufs Antrag des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern vom 7. März 1930- Nr. 2546 h 31 - wird  
zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe

## *E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .*

*Der Bildstreifen war von der Filmprüfstelle Berlin nach Anhörung je eines Sachverständigen der Bayerischen Regierung und des Reichsministeriums des Innern erstmalig am 31. Dezember 1929-Nr. 24641 - zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen zugelassen worden. Auf Grund von § 1 Abs.3 waren dabei folgende Bildfolgen und zwischentitel verboten worden :*

*Im 1. Akt nach Titel 18 : Der irrsinnige Otto kriecht vor seinem Bruder auf der Erde.*

*Im 2. Akt nach Titel 6 : die Grossaufnahme der Verwandten des Königs beim Festmahl.*

*Im 5. Akt nach Titel 14 : die Verwandten des Königs im Jagdzimmer.*

*Im 5. Akt Titel 15 : „ Jagen wäre auch gesund für unsern königlichen Herrn Vetter, dabei würde ihm seine Verrücktheit schon vergehen " und Titel 16 : „ Der weiss ja nicht einmal wie ein richtiges Gewehr aussieht".*

*Im 9. Akt Titel 8 : „ Ja, ja die lieben Verwandten",*

*Im 10. Akt Titel 8 : „ Glauben Sie, dass mein Onkel mich jemals wieder für gesund erklären wird und auf den Thron lässt ? ".*

*Im 10. Akt nach Titel 16 : die Würge Szene zwischen König und Arzt.*

*Gegen diese Entscheidung hatte der Vorsitzende der Prüfkammer gemäss § 12 Abs.2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 Beschwerde erhoben. Die Oberprüfstelle hat über das Vorliegen des Verbotgrundes der Ordnungsgefährdung auch ihrerseits Beweis erhoben*

*und*

und auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch Urteil vom 8. Januar 1930 - Nr. 8 - unter Zurückweisung der Anklage - schwerde die Zulassung des Bildstreifens auch für den Freistaat Bayern bestätigt. Die von der Prüf stelle vorgenommenen Ausschnitte sind von der Oberprüfstelle bestätigt und ferner folgende Streichungen verfügt worden :

Im 2. Akt Titel 8 : das Wort „ blamiert “,

Im 7. Akt Titel 10 : „ Hoffen wir, dass alles so wird - wie wir es wollen und nun mit Gott ! “.

Im 10. Akt Titel 2 die Worte : „ wie für militärische Auf die Entscheidungen der Filmprüfstelle Berlin vom 31. Dezember 1929 und vom 14. Februar 1930 - Nr. 24641 und 25088 - sowie auf die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 8. Januar 1930 - Nr. 8 - wird, auch wegen des Ergebnisses der zweimaligen Beweisaufnahme , Bezug genommen.

Nach dem von der Bayerischen Regierung ihren Widerrufs- antrag vom 7. März 1930 angefügten Bericht der Polizeidirektion München vom 28. Februar 1930 - Nr. 671 / Th - hat die her- stellende Firma den von der Filmprüfstelle zugelassenen Bild- streifen der Polizeidirektion München zur Begutachtung vorge- legt und den von dieser Behörde gegebenen Anregungen durch Streichung bzw. Aenderung einer Reihe von Bildfolgen und Zwischentiteln entsprochen. Nach der von der Filmprüfstelle Berlin unter dem 14. Februar 1930 - Nr. 25088 - ausgefertigten Zulassungskarte handelt es sich dabei um folgende Teile :

Im 2. Akt : Vom Tricktitel „ Bruder “ bis zum Bild „ Offizier horcht an der Tür “ - Nach Titel 15 : Die Szene

wo der Hofbeamte nach dem Fortgang Ludwigs das Glas ein-  
schenkt und aus dem Zimmer geht ;

Im 3. Akt : Von Beginn des Bildes bis wo gezeigt wird,  
wie König Ludwig, auf der Ballustrade des FestsaaIs stehend,  
das Glas austrinkt;

Im 4. Akt : Von dem Bild ab, wo der König aus dem  
Schloss heraustritt und die Dame ins Bild tritt, bis zu der  
Stelle, wo der König von seinem Schreibtisch aufsteht, ans  
Fenster tritt und das Feuerwerk der Kaiserin Elisabeth sieht.  
Nach Titel 17 : Wie König Ludwig dem Bildnis der Marie  
Antoinette huldigt. Kürzung der Kußszene.

Im 5. Akt nach Titel 9 : Das Bild, wo Ludwig, nachdem  
er das Pferd grüsst, mit entblösstem Haupt langsam zurück-  
tritt. Nach Titel 16 : Das Bild, wenn der König die Hand  
nach dem Lakaien ausstreckt, der die Stellung der Statue  
nachahmt bis einschliesslich des Bildes, wo zwei Lakaien  
einen Dritten abführen.

Im 10. Akt : Bei Titel 18 können die Worte „ nur " bis  
„ muss " wegfallen.

Ungeachtet der nach den Wünschen der Polizeidirektion Mün-  
chen an den Bildstreifen vorgenommenen Aenderungen hat diese  
Lokalbehörde die für den 6. März 1930 im Gloriapalast in München  
in Aussicht genommene Erstaufführung ebenso verboten wie das für  
den 7. März angekündigte Anlaufen des Bildstreifens in folgenden  
Münchener Uraufführungstheatern : Gloria-Palast, Schauburg und  
Film-Palast.

An gleichen Tage, den 7. März 1930, hat das Bayerische Staats-  
ministerium

ministerium des Innern auf Grund von § 4 des Lichtspielgesetzes bei der Oberprüfstelle den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens beantragt.

Der Widerrufs Antrag wird von der Bayerischen Regierung im wesentlichen auf den oben erwähnten Bericht der Polizeidirektion München vom 28. Februar 1930 gestützt und darüber hinaus wie folgt begründet :

Durch den Widerruf des Bildstreifens sollten nicht etwa, wie in der Presse behauptet worden sei, die Gefühle der „monarchistischen“ Kreise Bayern geschützt werden. Die Gefühle der Anhänglichkeit und Dankbarkeit gegenüber dem früher in Bayern viele Jahrhunderte lang regierenden Wittelsbachischen Fürstenhause seien vielmehr trotz der politischen Umwandlung des Staatswesens in weiten Bevölkerungskreisen Bayerns unabhängig von ihrer Einstellung zur Staatsform fest verankert, und insbesondere sei es das tieftraurige Schicksal des edlen und kunstsinnigen, weltentrückten und doch allgemein beliebten König Ludwig II, das im Volke heute noch Gegenstand besonderer Verehrung und Erinnerung sei. Alle diese weiten Kreise hielten es nicht bloss für eine Verfehlung gegen den „guten Geschmack“, „das Leben eines Irren in allen Phasen seines Irreseins durch 10 Akte hindurch breitzutreten“, wie die Oberfilmprüfstelle in ihrer Entscheidung vom 8. I. 1930 ausführte, sondern für eine gröbliche Verletzung des öffentlichen Anstandes. Es handele sich eben um mehr als die Darstellung des „Lebens eines Irren“, nämlich darum, dass unter dem Vorwand, einer unglücklichen Herrschergestalt eine neue Beleuchtung

leuchtung zu geben, in Wirklichkeit unter Weglassung aller ausgleichenden Momente lediglich aufdringliche Zerrbilder einer tieftraurigen Periode bayerischer Geschichte auf die Leinwand gebracht würden. Hierin liege eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, denn nach der Rechtsprechung der obersten Gerichte sei der Bestand der öffentlichen Ordnung nicht allein dann gestört, wenn das Publikum durch eine Handlung in dem Gefühle der persönlichen Sicherheit - wegen Befürchtung tätlicher oder wörtlicher Angriffe - oder in der Freiheit seiner Bewegung an öffentlichen Orten beeinträchtigt werde. Ueber die Sicherheit der Personen und über die im körperlichen und äusserlichen Sinne aufgefasste Bewegungsfreiheit hinaus verlange der Bestand der öffentlichen Ordnung, dass „ unbeschadet des Rechtes aller auf gesetzmässige Aeusserung oder Betätigung der eigenen Gesinnung jeder sich im öffentlichen Verkehre bewegen könne, ohne dass er in Empfindungen und Gefühlen, für die er nach anständiger Gesellschaftssitte Achtung verlangen dürfe, verhöhnt oder in provozierender Art angegriffen werde “. ( Bayer. Oberstes Landesgericht, Entsch. v. 15.3.1927 in „ Bayer. Polizei “ Heft 6 S. 94 ). Fasse man den Begriff der öffentlichen Ordnung in diesem Sinne auf, so bestehe kein Zweifel, dass der Bildstreifen durch seine Darstellung selbst schon geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Der objektiv, nicht tendenziös eingestellte Teil der bayerischen Bevölkerung - und das sei der weitaus überwiegende - habe ohne Unterschied der Parteilstellung einen Anspruch darauf, in seinen berechtigten Gefühlen gegenüber dem vormaligen Herrscherhause, dessen Verdienste namentlich auf kulturellem Gebiete, zumal in München, auf Schritt und Tritt festzustellen und allgemein anerkannt seien, vor Angriffen, wie sie der Film nicht nur gegenüber dem unglücklichen König

König Ludwig II, sondern auch gegenüber seinen Verwandten enthalte, geschützt zu werden. Auch der Staat habe ohne Rücksicht auf die Staatsumwälzung ein Interesse an wohl anständiger Gesohltspflege und habe auch ein Interesse daran, von dem Andenken massgebender hochgestellter Persönlichkeiten, die unter schwersten Verhältnissen ihre Pflicht getan hätten, unbeweisbare und unbewiesene Unterstellungen fernzuhalten, wie sie in dem Bildstreifen mehrmals vorkämen. Auch von diesem Standpunkt aus sei das Einschreiten gegen den Bildstreifen aus dem Gesichtspunkte der Erhaltung der öffentlichen Ordnung im beantragten Sinne erforderlich.

III.

Der durch das am 28. Februar 1930 - im übrigen in Uebereinstimmung mit der bestehenden Rechtsprechung ( Entscheidung des preuss. Obergerichtes vom 15. Dezember 1921 - Entsch. Bd. 77 S. 423; Jur. Wochenschrift 1922 S. 1232 - ; vgl. auch die preuss. Ausführungsverordnung zum Lichtspielgesetz vom 1. März 1923 - MBlV. 1923 S. 224 - und den von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Lichtspielgesetzes vom 6. Juli 1929 - Drucksache Nr. 1298 - § 4 Abs. 1 -) ergangene Verbot der Münchener Ortspolizeibehörde vorbereitete Widerrufsantrag der Bayerischen Regierung ist an sich zulässig, aber nicht begründet.

Ein Bildstreifen ist nach ständiger Rechtsprechung der Oberprüfstelle geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden, wenn durch seine Vorführung die unmittelbare Gefahr besteht, dass seine öffentliche Aufführung zu dauernden Störungen der öffentlichen Ordnung Anlass gibt. ( Urteile vom 24. August 1922, 12. März, 21. Juli 1923, 23. Dezember 1924, 22. April

26. September

26. September 1925, 18. März und 1. Juli 1926 - Nr. 77, 17, 49, 583, 181, 446, 201 und 581 ). Eine unmittelbare Gefährdung im Sinne dieser Begriffsbestimmung liegt, was von der Oberprüfstelle bereits durch Entscheidung vom 28. Dezember 1922 - Nr. 100 - festgestellt und seitdem von ihr in konstanter Rechtsprechung aufrecht erhalten worden ist, nur dann vor, wenn die zu erwartenden Störungen sich aus dem *J n h a l t* des Bildstreifens selbst ergeben. Sie dürfen nicht willkürlich von aussen in die Vorführung hineingetragen werden ( § 1 Abs. 2 Satz 4 des Lichtspielgesetzes ).

Das aber ist vorliegend der Fall. Der Bildstreifen ist in München bisher überhaupt nicht zur öffentlichen Vorführung gelangt. Wie der von der Bayerischen Regierung zum Bestandteil ihres Widerrufsanspruches gemachte Bericht der Polizeidirektion München vom 28. Februar 1930 ergibt, ist das von dieser Stelle ausgesprochene ortspolizeiliche Vorführungsverbot ergangen, ohne die Wirkung einer solchen Vorführung in der Öffentlichkeit zunächst festzustellen und im wesentlichen durch einen Protest des „ über 100 000 Mitglieder umfassenden bayerischen Heimat- und Königsbundes ( Nr. 55 der Münchener Neuesten Nachrichten vom 25. Februar 1930 ) veranlasst. Die Oberprüfstelle, die den Bildstreifen nach sorgfältiger Prüfung seines Inhaltes und auf Grund eingehender Beweisaufnahme am 8. Januar 1930 zur öffentlichen Vorführung, auch im Freistaat Bayern, zugelassen hat und deren Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 des Reichslichtspielgesetzes für das *g e s a m t e* Reichsgebiet Gültigkeit



haben, muss es ablehnen, sich bei ihren Entscheidungen von Protesten landschaftlicher Verbände abhängig zu machen. Wenn die Polizeidirektion München Störungen der öffentlichen Ordnung durch den bayerischen Königsbund oder den bayerischen Stahlhelm und seine Mitläufer befürchtet, dann ist sie nach Lage des die Zulassung von Bildstreifen regelnden Reichsgesetzes gehalten, gegen die Störer einzuschreiten, aber nicht gegen die Vorführung des von der Oberprüfstelle für das Reichsgebiet zugelassenen Bildstreifens ( Urteil der Oberprüfstelle vom 12. Juli 1926 - Nr. 581 ).

IV.

Der im Widerrufs Antrag der Bayerischen Regierung angezogene Verbot Grund der Ordnungsgefährdung wird von ihr im wesentlichen jetzt darauf gegründet, dass der Bildstreifen das öffentliche „ Interesse an wohlstandiger Geschichtspflege “ und die „ berechtigten Gefühle des bayerischen Volkes gegenüber dem vormals regierenden Wittelsbacherischen Fürstenhaus “ verletze. Die Oberprüfstelle hat demgegenüber in ihrer Vorentscheidung vom 8. Januar 1930 bereits darauf hingewiesen, dass es in erster Linie dem Haus Wittelsbach überlassen bleiben müsse gegen eine den Tatbestand des § 189 des Reichsstrafgesetzbuchs verwirklichende Verunglimpfung eines seiner Mitglieder gerichtlich vorzugehen. Die Prüfstellen sind nach dem Lichtspielgesetz lediglich berufen, öffentliche Interessen wahrzunehmen ( Urteil der Oberprüfstelle vom 24. November 1928 - Nr. 865-). Das Gesetz bietet aber keine Handhabe, die königstreue Bevölkerung des Landes Bayern gegen eine solche Darstellung in Schutz zu nehmen. Dies umso weniger als nach der

von

von der Prüf stelle im ersten Prüfungsgang vorgenommenen Beseitigung noch lebende Personen, insbesondere Verwandte des ehemaligen Königs belastender Bildteile dem Bildstreifen jede Heilwirkung abgesprochen werden muss. Endlich kann nicht ausser Ansatz gelassen werden, dass der vorliegende Bildstreifen sich nicht allzuweit von der geschichtlichen Wahrheit entfernt, was übrigens seinem Gestalter durchaus freistand. Denn auch für den Filmdichter ist der Grundsatz der dichterischen Freiheit in Geltung, der es ihm überlässt, auch einen historischen Stoff filmdramatisch nach seinem Belieben zu formen.  
( Urteil der Oberprüfstelle vom 22. März 1928-Nr. 204 -).

Da der Bildstreifen sonach auf Grund seines Inhalts es den Verbotstatbestand der Ordnungsgefährdung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes zu erfüllen in keiner Weise geeignet ist, kommt der Widerruf seiner Zulassung für das Reichsgebiet nicht in Frage.


Die Bayerische Regierung hat nun beantragt, die Zulassung des Bildstreifens wenigstens für das Gebiet des Freistaates Bayern zu widerrufen. Da § 4 des Lichtspielgesetzes die Möglichkeit vorsieht, den Widerruf der Zulassung eines Bildstreifens auf ein bestimmtes Gebiet des Deutschen Reiches zu beschränken, ist der Antrag an sich zulässig. Aber auch dieser Antrag ist nach Lage des Falles nicht begründet. Der Bayerische Heimat- und Königsbund oder die Vereinigten Vaterländischen Verbände sind nicht das bayerische Volk, für den weit überwiegenden Teil der bayerischen Bevölkerung ist der Bildstreifen, wie bereits die Vorentscheidung der Oberprüfstelle vom 8. Januar

1930 angenommen hat, durchaus erträglich. Dies umsomehr, nachdem die durch den Widerrufsanspruch betroffene Firma sich dazu verstanden hat, in dem aus der Zulassungskarte vom 14. Februar 1930 - Nr. 25088 - erstichtlichen Umfang die von der Polizeidirektion München geforderten Kürzungen und Veränderungen vorzunehmen. Da hiernach auch für den Freistaat Bayern die Besorgnis einer unmittelbaren Gefahr für die ~~Verübung~~ *Verübung* *d a u e r n d e r* Störungen beseitigt ist, verfällt auch der bayerische Eventualantrag der Ablehnung.

Aufgabe der Polizeidirektion München wird es nunmehr sein, etwaigen Störungen vorübergehender Art, die von aussen in die Vorführung des Bildstreifens hineingetragen werden oder durch Kundgebungen für und wider seine Tens = dens entstehen, durch ausreichenden Schutz der den Bildstreifen aufführenden Lichtspieltheater vorzubeugen und sie zu beseitigen (Urteile der Oberprüfstelle vom 12. Juli 1926 und 22. März 1928 - Nr. 581 und 204).

4. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die gemäss § 5 der Gebührenordnung zum Lichtspielgesetz gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:

  
Regierungsoberinspektor.



